

Wiedertäufermandat des pfälzischen Kurfürsten Ottheinrich nach einem Entwurf von Georg Frölich vom 25. Januar 1558¹

Derhalben in zeitiger Betrachtung alles dessen können wir Gewissens und Amts halber nicht umhin, solchem bösen Übel und des Satans Vornehmen mit Ernst zu begegnen und die Halsstarrigen zur Ausrottung dieser Bosheit und unbußfertigen Rotten streng zu strafen, auch sonst die nötige Vorsehung zu tun, damit diesem an Ehren, Leib und Seele verderblichen Unrate gewehret, auch Friede und Einigkeit in der Lehre unserer Kirchen erhalten werde, sitemal wir als eine christliche Obrigkeit deß von Gott dem Allmächtigen bei Vermeidung schwerer Strafe stracken und ausdrücklichen Befehl haben.

Auf den uns gewordenen Rat gebieten wir hiermit ernstlich allen und jedem unserer Untertanen und Verwandten in Städten und auf dem Lande dieses unseres Kurfürstentums der unteren Pfalz und wollen, daß diejenigen, so mit dieser verdammten wie der läuferischen Sekten und deren obengemeldeten oder anderen verführerischen Opinionen bereits versudelt und beschmeist sein möchten, davon endlich abstehen und wiederum zur gemeinsamen, unserer wahren christlichen Kirche sich begeben, auch derselben Lehre, prophetischer und apostolischer Schriften gemäß sich verhaken wollen. Die anderen aber, die solchen Sekten bis daher nicht anhängig gewesen, sollen sich ein jeglicher auch hinfort derselben allerdings gänzlich enthalten, ihnen keineswegs anhängen oder nachfolgen, bei Vermeidung unserer Ungnade, auch hernach benannter und anderer rechtmäßiger Strafen

Wir wollen auch, daß ein jeder seine Kinder nach christlicher Ordnung und christlichem Brauch in der Kindheit taufen und länger als sechs oder acht Tage ungetauft nicht liegen lassen soll. Welche aber das verachten und nicht tun würden in der Meinung, als ob die Kinder-taufe unnütz sei, sollen, wenn sie darauf zu beharren sich unterstehen, für Wiedertäufer geachtet werden, es soll alsdann nach Gelegenheit der Überführung mit nachgemeldeten auch anderen rechtmäßig verordneten Strafen gegen sie verfahren werden.

Da auch etliche dieser Rotten, die sich Vorsteher und Älteste des Volkes nennen, heimlich im Lande umherschweifen und ahne ordentlichen Beruf in fremde Häuser und Orte kommen, da-selbst große Gleisnerei und erdichtete Helligkeit ihres Lebens und Wandels vorgeben und damit viele arme, einfältige, unachtsame Leutlein vergiften und verführen, so statuieren, ordnen und setzen wir hiermit allen Ernstes und wollen, daß diese Landschleicher und Winkelprediger an keinem Ort unseres Kurfürstentums wissentlich beherbergt, geätzt, getränkt, zur Arbeit oder zu Diensten gebraucht, unterhalten oder geduldet werden, vielweniger, daß ihnen in den verbotenen Winkeln also zu predigen, wiederzutauen, verbotene heimliche Versammlungen anzurichten und ihr Gift unter die Einfältigen auszugießen, gestattet noch zu gelassen werde.

Würde aber einer darüber betreten, auch über kurz oder lang diesem unserem Gebot zuwider, sich jemand heimlich oder öffentlich also in unser Gebiet einzudringen unterstehen, denselben sollen unsere Amts- und Befehlsleute ungesäumt ins Gefängnis legen und davon unserer Kanzlei in Heidelberg notdürftigen Bericht geben, worauf sie mit ernster Strafe nach der vorgedachten Kaiserlichen und des heiligen Reichs Konstitution zu verfahren haben.

Ferner wurde uns glaubhaft berichtet, daß solche Winkelprediger, diejenigen Personen, die ihrer verführerischen Opinion anhängen, nicht allein in den Häusern, sondern auch nachts auf den Feldern und in Wäldern an Grenzorten oder sonstwo versammeln, sodaß oft eine große

¹ Für den Entwurf stützte sich Georg Frölich auf den nach Neuburg übersandten Bericht eines Streitgespräches, das Kurfürst Ottheinrich mit Führern der Wiedertäufer und evangelischen Theologen am 25. August 1557 zu Pfeddersheim bei Worms veranstaltet hatte.

Menge Volkes, Männer, Frauen, Mägde, Knechte und Kinder, verdächtiger Weise und darunter ihrer viele mit gewehrter Hand zusammenlaufen, wo ihre Aufwiegler oder Vorsteher nicht allein zu predigen, sondern auch die Sakramente verbotener verführerischer Weise zu administrieren und sonst mehr schändliches Übel einzuführen sich unterstehen.

Well aber solche heimlichen eigenwilligen unerlaubten Zusammenkünfte bei hoher Strafe in gemeinen Rechten verboten und daraus nichts Gutes zu verhoffen ist, so befehlen wir hiermit ernstlich, daß unsere Untertanen und Verwandten dermaßen zusammenlaufen, es sei bei Nacht oder Tag, auf unserem oder anderer Herrschaften Obrigkeit oder Gebiet, sich gänzlich für sich selbst enthalten, auch den Ihrigen, Frau, Kinder und Gesinde, in welcher Gestalt das auch vorgenommen werden wollte, keineswegs zulassen und solches den Fremden in unserem Kurfürstentum zu üben auch keineswegs verstattet werde. Unsere Ober- und Unteramtleute sollen darauf gute Kundschaft machen, die Übertreter gefänglich einziehen und uns darüber an unsere Kanzlei berichten, mit gebührender Strafe gegen sie zu verfahren wissen, davon wir auch niemand verschonen wollen.

Im Falle wir auch einen oder mehrere unserer Untertanen, Angehörigen und Hintersassen in einem oder dem anderen der obenerzählten Punkte ungehorsam und brüchig befinden werden, den oder dieselben, sie seien wer sie auch wollen, ob Frau oder Mann, jung oder alt, gedenken wir in unserem Kurfürstentum and Gebieten, insonderheit, wenn sie einmal auf vorausgegangene Unterweisung Besserung versprachen, doch wieder abgefallen waren, oder sonst halsstarrig erfunden würden, keineswegs zu leiden oder zu dulden, sondern als ein verführerisches Glied der christlichen Kirche, so der Obrigkeit zu strafen verfallen von der gemeinen Versammlung abzuschneiden und des Landes zu verweisen.

Sollte aber einer oder mehrere sich so hoch vergreifen, sich auch also aufrührerisch und halsstarrig erzeigen, so wären wir veranlaßt nach Gelegenheit des Verbrechens sie vermöge meiner Rechte und der vom Reich aufgerichteten Konstitutionen an Leib und Leben nicht ungestraft zu lassen. Danach wisse sich ein jeder zu richten.

Hierauf befehlen wir allen und jedem unserer Ober- und Unteramtleute dieser unserer unteren Pfalz, wie oben gemeldet, mit besonderem Ernst und wollen, daß sie ernstlich alte unsere Superintendenten, Pfarrherrn, Prediger and Kirchendiener — was wir jetzt bei den Superintendenten mit ernstem Fleiß selbst verfügt haben — nicht minder dazu auch vermahnen und anhalten, damit sie auf der Kanzel und sonst getreulich, fleißig und ernstlich das gemeine Volk vor solcher verführerischen Sekte des Wiedertaufs und allen anhängigen Irrtümern, auch anderen Ketzereien warnen und mit beständigen wohl gegründeten Zeugnissen aus der heiligen Schrift, wie es ihrem Amt und von Gott auferlegten Befehl gebührt, davon abweisen.

Quelle: Christian Hege, *Die Täufer in der Kurpfalz. Ein Beitrag zur badisch-pfälzischen Reformationsgeschichte*, Frankfurt a.M.: Minjon, 1908, S. 97-99.